

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 05.11.2020 (ABl. Nr. 26 vom 09.11.2020)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und der §§ 3 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) –in den jeweils geltenden Fassungen-, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze des Landes Brandenburg und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu bündeln und zielgerichtet zu steuern. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 9 Stadtverordnete oder von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

2. 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Ziffer 1. erfolgt durch offenen Wahlbeschluss. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Ziffer 2. erfolgt geheim.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Bis zur Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste und der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Aufgaben der / des Vorsitzenden wahr. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das bisher vorsitzende Mitglied.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder eine von ihnen bestellte Vertretung,
 - b. die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - d. ein Vertreter / eine Vertreterin des Beirats für Integration,
 - e. ein Vertreter / eine Vertreterin des Beirats für Menschen mit Behinderung,
 - f. ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreiseltererbeirates,
 - g. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Kindertagesstätten,
 - h. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung,
 - i. ein Vertreter / eine Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und
 - j. die / der Kinder- und Jugendbeauftragte.
- (8) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - c. das staatliche Schulamt,
 - d. das Gesundheitsamt,
 - e. die Polizeibehörde,
 - f. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - g. der Stadt- oder Kreissportbund,
 - h. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - i. der Kreisrat der Eltern,
 - j. der Kreisrat der Lehrkräfte.
- (9) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Sachverständige

Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
2. die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
3. die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
4. die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
5. die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AG-KJHG,
6. die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
7. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan, die Finanzplanung und das Investitionsprogramm).

(4) Der Jugendhilfeausschuss wird angehört vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.